

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen TrauBe Köln – Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziele

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) durch Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Trauer.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Einzel- und Gruppenbegleitung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 - b) Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements, um eine möglichst breite und direkte Begleitung zu gewährleisten.
 - c) Beratung der erwachsenen Bezugspersonen und Interessierter.
 - d) Hilfe zur Selbsthilfe.
 - e) aktive Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Krisenintervention.
 - g) Vorträge, Fortbildungen und Schulungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 der Satzung unterstützt.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Vereinsliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat (vereinsschädigendes Verhalten). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zu Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit bedarf es der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und vor Gericht. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann für die Belange der Geschäftsführung und für die pädagogische Leitung von ihm beauftragte Personen einsetzen. Diese können hauptamtliche Mitarbeiter sein.
5. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber verantwortlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal, sowie bei Bedarf statt.
8. Der Vorstand wird für die Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 3. Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin für zwei Jahre
 4. Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 5. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand

unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollführer(in). Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja- Stimmen die gültigen Nein- Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit 3/4 der Stimmen der Anwesenden beschließen.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder, aber wenigstens 5 Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das Restvermögen des Vereins an:

DOMINO - Zentrum für trauernde Kinder e.V.

Auf dem Broich 24

51519 Odenthal

der es für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.